

## 1599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 5. 1994

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Änderung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum**

Das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 2 lit. c hat zu lauten:

„c) er sich auf ein in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführtes besonderes Risiko bezieht.“

2. In § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 5 Z 2 lit. c und die Überschrift der Anlage B, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..., treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

3. In der Überschrift der Anlage B hat das Klammerzitat zu lauten:

„§ 5 Z 2 lit. c und § 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.“

## VORBLATT

**Problem:**

Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes („Acquis Communautaire“) des Europäischen Wirtschaftsraums in die österreichische Rechtsordnung.

**Ziel:**

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, an den Art. 27 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABl. EG Nr. L 228/1.

**Inhalt:**

Der Entwurf dehnt die bereits für die Transport- und Transporthaftpflichtrisiken bestehende freie Rechtswahl auf alle in der Anlage B des Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum angeführten Risiken aus.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Der Gesetzentwurf bewirkt keine finanziellen Aufwendungen des Bundes.

**Konformität mit EU-Recht:**

Der Entwurf trägt den im Bereich des Versicherungsrechts geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union Rechnung.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die 2. Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (sog. 2. Nichtlebens-RL) und die 2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (sog. 2. Lebens-RL) enthielten sehr detaillierte Vorschriften zum Internationalen Privatrecht. Sie brachten für Direktversicherungsverträge über Risiken, die im Gemeinschaftsgebiet belegen sind, ein einheitliches europäisches Kollisionsrecht.

Zum Zweck der auf Grund des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, erforderlichen Anpassung des österreichischen Internationalen Privatrechts an diese Richtlinien wurde das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 89/1993, erlassen. Das Gesetz trat zugleich mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1. Jänner 1994 in Kraft (s. Z 24 der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993).

Mittlerweile hat die Europäische Union zwei weitere Richtlinien erlassen, die das Versicherungsrecht betreffen. Es handelt sich um

1. die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) und
2. die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung)

sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung).

Eine der beiden Richtlinien, nämlich die Dritte Richtlinie Schadenversicherung, enthält im Art. 27 eine Vorschrift zum Internationalen Privatrecht. Diese Bestimmung dehnt die Zulässigkeit der freien Rechtswahl auf alle „Großrisiken“ im Sinne des Artikels 5 lit. d der eingangs erwähnten Richtlinie 73/239/EWG aus. Die freie Rechtswahl ist nun für alle Risiken zulässig, die in der Anlage B des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1993 als sogenannte „Besondere Risiken“ aufgelistet sind.

Nach Art. 57 der Dritten RL-Schadenversicherung haben die Mitgliedstaaten spätestens am 31. Dezember 1993 die zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Anpassungsvorschriften sind spätestens zum 1. Juli 1994 in Kraft zu setzen.

Die Dritte RL-Schadenversicherung ist mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994, Nr. 7/94, Bestandteil des EWR-Rechtsbesitzstandes geworden. Dieser Beschluß tritt nach seinem Art. 3 ebenfalls am 1. Juli 1994 in Kraft.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (kollisionsrechtliche Regelungen betreffend Versicherungsvertragsrecht).

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 5 Z 2 lit. c):

Nach § 5 Z 2 lit. c des in Rede stehenden Bundesgesetzes unterliegt der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht, wenn er sich auf ein unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführtes Transport- oder Transporthaftpflichtrisiko bezieht (es handelt sich dabei um die Versicherungszweige Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeug-Haftpflicht und See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Haftpflicht). In der auf „Besondere

Risiken“ bezüglich Anlage B des Bundesgesetzes scheinen diese Transport- und Transporthaftpflicht-risiken unter Z 1 auf.

Mit § 5 Z 2 lit. c wurde der Art. 7 Abs. 1 lit. f der 2. Nichtlebens-RL 88/257/EWG (iVm Art. 5 lit. d sub i der 1. Nichtlebens-RL 73/239/EWG) umgesetzt.

Durch Art. 27 der 3. RL-Schadenversicherung wurde nunmehr die Zulässigkeit der freien Rechtswahl auch auf diejenigen Risiken ausgeweitet, die in der Z 2 und 3 der Anlage B des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1993 angeführt sind. Es sind dies die Kredit- und Kautionsrisiken nach Z 14 und 15 der Anlage A (Anlage B Z 2) und die Großrisiken nach Z 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage A, sofern der Geschäftsumfang des Versicherungsnehmers bestimmte näher umschriebene Grenzen überschreitet (Anlage B Z 3).

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 5 Z 2 lit. c wird diese durch den Art. 27 der 3. RL-Schadenversicherung vorgegebene Rechtsänderung umgesetzt.

#### **Zu Z 2 (§ 12):**

Der dem § 12 angefügte neue Absatz 2 sieht — entsprechend dem Art. 57 der 3. RL-Schadenversicherung — als Tag des Inkrafttretens der Änderung den 1. Juli 1994 vor.

#### **Zu Z 3 (Überschrift der Anlage B):**

Da auf die in der Anlage B angeführten Risiken nicht wie bisher nur im § 9 Abs. 2, sondern auch in der vorgeschlagenen Neufassung des § 5 Z 2 lit. c Bezug genommen wird, ist das Klammerzitat in der Überschrift der Anlage B entsprechend zu ändern.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

### Freie Rechtswahl

- § 5. Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht, wenn
1. . . .
  2. In der Nicht-Lebensversicherung
    - a) . . .
    - b) . . .
    - c) er sich auf ein unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführtes Transport- oder Transporthaftpflichtrisiko bezieht.

### Schlußbestimmungen

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt zu demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

### Anlage B

**Besondere Risiken** (§ 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes)

1. . . .
2. . . .
3. . . .

Vorgeschlagene Fassung:

### Freie Rechtswahl

- § 5. Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht, wenn
1. unverändert
  2. In der Nicht-Lebensversicherung
    - a) unverändert
    - b) unverändert
    - c) er sich auf ein in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführtes besonderes Risiko bezieht.

### Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt zu demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

(2) § 5 Z 2 lit. c und die Überschrift der Anlage B, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . , treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

### Anlage B

**Besondere Risiken** (§ 5 Z 2 lit. c und § 9 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes)

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert